

## HELMKES KLARTEXT

## Entzündungsherd Vorschriften

Unterschiedliche Interpretationen der Gefahrgutvorschriften gehören zum täglichen Brot aller am Gefahrguttransport Beteiligten. Häufig sind es wirklich schwerwiegende Verständnisprobleme, die zwischen den Beteiligten bestehen und eine reibungslose Transportabwicklung erschweren. Diese Interpretationen müssen dann in vielen Fällen durch amtliche – oder zumindest halbamtliche – Veröffentlichungen geklärt werden. Manchmal führen diese Auslegungsschwierigkeiten auch zu konkreten Vorschriftenänderungen. Mitunter gibt es aber auch sehr amüsante und unterhaltsame Auslegungsprobleme.

So wird beispielsweise, wie in der jüngsten Vergangenheit geschehen, die Sondervorschrift CV 24 (Vor der Beladung sind Fahrzeuge und Container gründlich zu reinigen und von allen entzündbaren Resten zu säubern. Es ist untersagt, leicht entzündbare Werkstoffe für die Verstaueung von Versandstücken zu verwenden) dahingehend interpretiert, dass für die Verladung und Verstaueung von Versandstücken, für die diese Sondervorschrift vorgeschrieben ist, keine Holzpaletten verwendet

werden dürfen. Holz sei ja schließlich leicht entzündlich! Ob der Betreffende schon einmal versucht hat, eine Palette mit einem Streichholz oder Feuerzeug zum Brennen zu bekommen? Ein Tischtennisball beispielsweise ist sicherlich unter dem Begriff „leicht entzündlich“ einzuordnen, aber eine normale Holzpalette?

Besonders amüsant ist dabei, dass zum Beispiel bei UN Nr. 3149, für welche die Sondervorschrift CV 24 vorgeschrieben ist, eine Außenverpackung aus Holz gemäß den geltenden Verpackungsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist. Da stellt sich doch die Frage, warum – zumindest nach dieser Interpretation – ausgerechnet für die Verpackung ein angeblich leicht entzündlicher Werkstoff zugelassen ist, für die Verladung aber keine Palette erlaubt sein soll.

Ferner bestehen die meisten Lkw-Ladeflächen auch aus Holz, würden also auch aus einem angeblich „leichtentzündlichen Werkstoff“ bestehen.

Man könnte über solche Interpretationen eigentlich nur lachen, ärgerlich bei der ganzen Angelegenheit ist jedoch, dass es zu ei-

nem Bußgeldverfahren kommt, verbunden mit dem bekannten Schreibaufwand für alle Beteiligten. Die zuständige Bußgeldstelle stimmt dann – mangels Sachkenntnis – den Ausführungen der Behörde zu, da sich ein Beamter ja nicht irren kann und der böse Spediteur sich nur herausreden will. Bleibt also nur noch der Weg zum Amtsgericht, in der Hoffnung, dort auf einen Richter zu treffen, der sich ein wenig in den Vorschriften auskennt und auch noch über einen gesunden Menschenverstand verfügt.



## Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002. Diese Rubrik gibt es jetzt auch online im Download-Bereich von [www.gelaweb.de](http://www.gelaweb.de)

Und da beschwerten sich manche, dass Behörden und Gerichte völlig überlastet seien? Ist doch angesichts solcher Vorgänge kein Wunder! Müssen wir die Vorschrift wirklich noch weiter aufblähen und jetzt noch einen Vermerk aufnehmen, dass Holzpaletten nicht als leichtentzündlich im Sinne dieser Vorschrift gelten? Es sollte doch wohl auch anders gehen.

## IMPRESSUM

54. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH  
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Heidelberg HRB 337 678

Geschäftsführer: Clemens Köhler

## Storck Verlag Hamburg

Striepenweg 31, D-21147 Hamburg

Telefon: 040/7 97 13-01

Telefax: 040/7 97 13-101

Internet: [www.storck-verlag.de](http://www.storck-verlag.de)[www.gelaweb.de](http://www.gelaweb.de)

ISSN 0016-5808

## Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130  
eMail: [uh@storck-verlag.de](mailto:uh@storck-verlag.de)Stefan Klein (skl) -131  
eMail: [skl@storck-verlag.de](mailto:skl@storck-verlag.de)Andrea Kaeser (ak) -133  
eMail: [ak@storck-verlag.de](mailto:ak@storck-verlag.de)Dr. Michael Heß (mih) -132  
eMail: [mih@storck-verlag.de](mailto:mih@storck-verlag.de)

## Anzeigen:

Horst Hamann, verantw. -120  
eMail: [anzeigen@storck-verlag.de](mailto:anzeigen@storck-verlag.de)

## Vertrieb:

Dagmar Schwemmler -161  
eMail: [vertrieb@storck-verlag.de](mailto:vertrieb@storck-verlag.de)

## Abonnement-Service:

Jutta Müller 08191/9 70 00-641  
eMail: [aboservice@hjr-verlag.de](mailto:aboservice@hjr-verlag.de) Fax: 08191/9 70 00-103  
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg

## Bestellungen:

beim Abonnement-Service oder über den Buchhandel  
Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.Jahresabonnement: EUR 119,00  
inkl. MwSt., zzgl. VersandkostenEinzelpreis: EUR 11,80  
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

## Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vontlaufen  
Casella Postale 363, CH-6925 Gentilino  
Telefon: 091/9 80 09 09  
Telefax: 091/9 80 09 64  
eMail: [mmvtox@mmvtox.ch](mailto:mmvtox@mmvtox.ch)  
Internet: [www.mmvtox.ch](http://www.mmvtox.ch)

## Herstellung:

Storck Druckerei GmbH & Co. KG  
Striepenweg 31, 21147 Hamburg  
eMail: [vormann@storck-druckerei.de](mailto:vormann@storck-druckerei.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Heidelberg



Auflage kontrolliert

## Pressepiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30  
[www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)